

Öffentlich rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung einer gemeinsamen
Ausbildungsförderungsstelle
zwischen
dem Landkreis Neunkirchen
vertreten durch Herrn Landrat Sören Meng,
Wilhelm-Heinrich-Straße 36,
66564 Ottweiler,

und

dem Landkreis St. Wendel
vertreten durch Herrn Landrat Udo Recktenwald,
Mommstraße 21-31,
66606 St. Wendel,

I. Präambel

Der Landkreis Neunkirchen und der Landkreis St. Wendel, jeweils vertreten durch ihren Landrat, treffen auf Grund der §§ 145, 199 Nr. 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II .Vereinbarung

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Landkreis St. Wendel übernimmt ab dem 01.05.2018 die Aufgaben und Befugnisse des Landkreises Neunkirchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in seine Zuständigkeit. Mit der Übernahme gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Landkreis St. Wendel über (§ 17 Abs. 1 Var. 1 KGG, Delegationsmodell).
- (2) Die Aufgabenübernahme beinhaltet auch die Bearbeitung und Entscheidung über Widersprüche nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AGVwGO Saar durch den Kreisrechtsausschuss beim Landkreis St. Wendel.

§ 2 Übergabe von Akten und Daten, Datenschutz

- (1) Der Landkreis Neunkirchen übergibt in enger Abstimmung mit dem Landkreis St. Wendel rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und unterstützt den Landkreis St. Wendel bei der Überleitung der Datensätze. Die Einhaltung der allgemeinen sowie der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften ist hierbei sicherzustellen.
- (2) Das Verarbeiten der vom Landkreis Neunkirchen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch den Landkreis St. Wendel ist nach den Vorgaben des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) und der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff SGB X) nur insoweit gestattet, wie es für die Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an den Landkreis Neunkirchen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

§ 3 Standort der Ausbildungsförderungsstelle, personelle Ausstattung und Sachausstattung

- (1) Die gemeinsame Ausbildungsförderungsbearbeitung für den Landkreis St. Wendel und den Landkreis Neunkirchen wird im Dienstgebäude des Landratsamtes in 66606 St. Wendel, Mommstr. 23, Schulverwaltung, angesiedelt. Der hierzu notwendige Büroraum steht zur Verfügung. Die Büroräumlichkeiten werden durch den Landkreis St. Wendel ausgestattet.

- (2) Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Landkreis St. Wendel erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises Neunkirchen stellt der Landkreis St. Wendel zur Verfügung.
- (3) Die Personalstärke wird bemessen nach einem mittleren Bearbeitungsschlüssel von 180 Zahlfällen je Vollzeitäquivalent.

§ 4 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 erhält der Landkreis St. Wendel eine Kostenerstattung vom Landkreis Neunkirchen.
- (2) Basis der Kostenerstattung ist der o. g. mittlere Bearbeitungsschlüssel je Sachbearbeiter für die für den Landkreis Neunkirchen bearbeiteten Zahlfälle.
- (3) Die Anzahl der für den Landkreis Neunkirchen bearbeiteten Zahlfälle wird zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres auf der Basis der Fallzahlen der abgelaufenen 12 Monate als Mittelwert aller Monate nachträglich nach den Statistiken der Schulverwaltung berechnet.
- (4) Auf der Basis dieses Bearbeitungsschlüssels werden dem Landkreis St. Wendel durch den Landkreis Neunkirchen anteilig die Kosten der dafür benötigten Sachbearbeiter erstattet. Bei einer Ausweitung der zu bearbeitenden Fälle erfolgt eine entsprechende Personalanpassung in Abstimmung mit dem Landkreis Neunkirchen.
- (5) Bei der Kostenerstattung wird der gemäß Abs. 2 ermittelte Schlüssel auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden für die Sachbearbeitung die Personalkosten nach KGSt EG 9 Bereich 8 pauschal zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt, wobei für die Sachkosten ein Aufschlag von 15 % der Personalkosten vereinbart wird und für die Gemeinkosten ein Aufschlag von 20 %. Darin enthalten sind auch die anteiligen Kosten der Sachgebietsleitung für den Bereich Ausbildungsförderung.
- (6) Sollten zukünftig Kosten für ein Fremdverfahren entstehen, werden diese zusätzlich zu diesen Kosten dem Landkreis St. Wendel durch den Landkreis Neunkirchen erstattet
- (7) Der Kostenerstattungsbetrag wird vom Landkreis St. Wendel bis Ende Februar des Folgejahres berechnet und beim Landkreis Neunkirchen angefordert. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. eines Jahres ist jeweils eine

Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2019, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Vertragspartei zuzustellen.
- (3) Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für das Recht der Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Für den Landkreis St. Wendel

Für den Landkreis Neunkirchen

St. Wendel, den 29.07.2018

Ottweiler, den 3.4.2018


Udo Recktenwald
Landrat




Sören Meng
Landrat



Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis St. Wendel am 03.04.2018 und dem Landkreis Neunkirchen am 29.03.2018 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben und Befugnissen des Landkreises Neunkirchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) durch den Landkreis St. Wendel in seine Zuständigkeit wird gem. den §§ 1 und 18 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), genehmigt.

St. Ingbert, den 16. April 2018

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag


Kreusch

